

Einwohnergemeinde Langenthal

**Kunsteisbahn und Curlinganlage
Überbauungsordnung Nr. 23**

30.04.1997

Revisionen/Änderungen:

[19.05.2014](#)

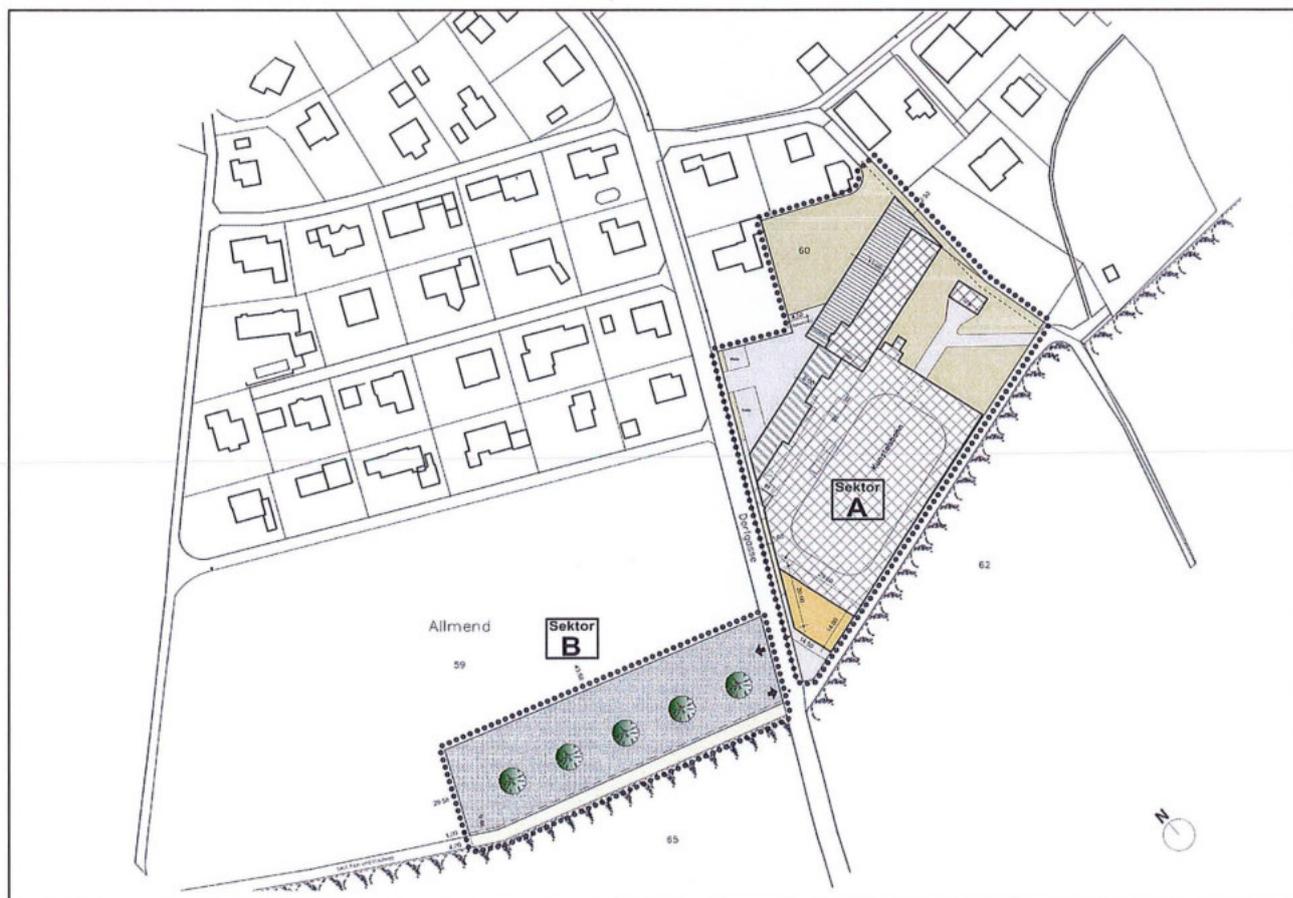
[13.11.2002](#)

Baufelder für Garderoben- und
Restauranterweiterung mit
Bauvorschriften

Überbauungsordnung Nr. 23 "Kunsteisbahn und Curlinganlage"

2. Änderung

Überbauungsvorschriften



Diese Überbauungsvorschriften ersetzen alle vorherigen Versionen.
Langenthal, 06. Januar 2014

Die Überbauungsordnung Nr. 23 „Kunsteisbahn und Curlinganlage“ besteht aus:

- Überbauungsplan
- Überbauungsvorschriften (Sonderbauvorschriften)
- Erläuterungsbericht (2. Änderung)

Überbauungsvorschriften mit folgenden Änderungen

1. Geringfügige Änderung, beschlossen vom Gemeinderat am 25. April 2002

- Zonenplanänderung 1:2000
- Ueberbauungsplan 1:1000
- Ueberbauungsvorschriften

2. Geringfügige Änderung an der Überbauungsordnung

- Abbruch bestehender Baute im Sektor A
- Erweiterung des Baufeldes Anbau West Kunsteisbahn
- Festlegung baurechtlicher Bestimmungen für das Baufeld Anbau West Kunsteisbahn

Inhaltsverzeichnis

Überbauungsvorschriften "Kunsteisbahn und Curlinganlage"	4
Art. 1 Wirkungsbereich	4
Art. 2 Stellung zur Grundordnung	4
Art. 3 Überbauungsplan	4
Art. 4 Nutzung allgemein	4
Art. 5 Sektoren	4
Art. 6 Baupolizeiliche Masse	5
Art. 7 Dachgestaltung	5
Art. 8 Gestaltungsgrundsätze	5
Art. 9 Lärmschutz	6
Art. 10 Inkrafttreten	6
Genehmigungsvermerke	7

Überbauungsvorschriften "Kunsteisbahn und Curlinganlage"

Art. 1 Wirkungsbereich

Der Wirkungsbereich der Überbauungsordnung Nr. 23 "Kunsteisbahn und Curlinganlage" umfasst das im Überbauungsplan punktiert umrandete Gebiet.

Art. 2 Stellung zur Grundordnung

Soweit diese Überbauungsvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten das Baureglement der Stadt Langenthal, und die kantonalen Vorschriften.

Art. 3 Überbauungsplan

Der Überbauungsplan regelt verbindlich:

- Aufteilung in Sektoren
- Lage und Dimension der bestehenden Bauten
- Lage und Dimension des Baufeldes für die Curlinghallen-Erweiterung
- Lage und Dimension des Baufeldes für die Garderoben-, Restauranterweiterung
- Lage und Dimension des Baufeldes Anbau West Kunsteisbahn
- Lage der Baulinie im Erdgeschossbereich
- Lage der oberirdischen Autoabstellplätze
- Lage der Ein- / und Ausfahrt Parking
- Lage der Veloabstellplätze
- Lage der Grünflächen
- Lage der Hochstammbäume

Art. 4 Nutzung allgemein

¹ Die im Perimeter liegenden Flächen sind der Zone für öffentliche Nutzungen, mit der Zweckbestimmung "Sportanlagen" zugewiesen.

² Im Planperimeter befindet sich die Kunsteisbahn und die Curlinganlage mit verschiedenen An- und Nebenbauten. Weitere Bauten und Anlagen sind im Planperimeter nur möglich, wenn sie in direktem Zusammenhang mit den hier zulässigen Nutzungen stehen.

Art. 5 Sektoren

¹ Der Sektor A umfasst die bestehende Eisbahnanlage und die Curlinganlage. Nebst der, durch die Baufelder abschliessend definierten, Curlinganlagen-, Garderoben- und Restauranterweiterung sind nur kleinere technisch bedingte Anbauten zulässig. Umbauten innerhalb der bestehenden Gebäudevolumen, die in direktem Zusammenhang mit dem Betrieb und dem Unterhalt der Anlagen stehen, sind erlaubt.

² Der Sektor B ist ausschliesslich für die Erstellung von Autoabstellplätzen für den Betrieb der Eissportanlagen sowie einem Buswendeplatz bestimmt.

Art. 6 Baupolizeiliche Masse

¹ Die maximalen Gebäudelängen richten sich nach den Baufeldbegrenzungen im Überbauungsplan.

² Die Gebäudehöhe für die Curlinghallen-Erweiterung beträgt max. 7.00 m, für die Garderoben- und Restauranterweiterung 6.50 m.

³ Im Erdgeschossbereich der Curlinghallen-Erweiterung ist bis zur rückwärtigen Baulinie ein Fussgängerdurchgang von 3.80 m Höhe freizuhalten.

⁴ Die Gebäudehöhe für den Anbau West Kunsteisbahn beträgt max. 12.50 m

Art. 7 Dachgestaltung

¹ Die Dachgestaltung für die Erweiterung der Curlinghalle ist auf die bestehende Halle abzustimmen.

² Die maximale Dachneigung darf 15% betragen.

³ Die Erweiterung der Curlinghalle ist mit einem symmetrischen Satteldach in Faserzementplatten auszuführen.

⁴ Für die Garderoben- und Restauranterweiterung ist ein Flachdach mit geringer Neigung vorzusehen.

⁵ Für den Anbau West Kunsteisbahn ist ein Flachdach vorzusehen.

Art. 8 Gestaltungsgrundsätze

¹ Für die Erweiterung der Curlinghalle gelten folgende Gestaltungsgrundsätze:

- Tragkonstruktion in Stahl
- Verkleidung in Faserzementplatten oder Leichtmetallverkleidung
- Farbe auf bestehende Anlage abgestimmt.

² Die Garderoben- und Restauranterweiterung, sowie der Anbau West Kunsteisbahn, sind in Massiv- oder Leichtbauweise vorzusehen.

³ Für die Gestaltung der Autoabstellplätze gelten folgende Grundsätze:

- ganze Fläche unversiegelt
- Zufahrt Rasengittersteine / Pflästerung
- Abstellplätze: Schotterrasen
- Markierungen in Rundholz/Hecken
- Bepflanzung mit standortgemässen, heimischen Sträuchern und Hochstammbäumen.

⁴ Die im Überbauungsplan speziell gekennzeichneten Bäume im Baufeld Parking sind zu erhalten oder bei Abgang zu ersetzen.

Art. 9 Lärmschutz

Der Planperimeter unterliegt der Empfindlichkeitsstufe III gemäss Art. 43 Lärmschutzverordnung (LSV).

Art. 10 Inkrafttreten

Die Überbauungsordnung Nr. 23 „Kunsteisbahn und Curlinganlage“ tritt mit der Genehmigung durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft

Genehmigungsvermerke

Mitwirkungsaufgabe vom: 6. Mai bis 7. Juni 1994

Vorprüfung vom: 8. Dezember 1994 / 10. März 1995

Publikation im Amtsanzeiger vom 1. und vom 8. Februar 1996

Öffentliche Auflage der Überbauungsordnung vom 8. Februar bis 8. März 1996

Einspracheverhandlung am 29. April 1996

erledigte Einsprachen: -

Rechtsverwahrungen: 3

unerledigte Einsprachen: 1

Beschlossen durch den Grossen Gemeinderat am 2. September 1996

Beschlossen an der Gemeindeabstimmung vom 20. November – 1. Dezember 1996

Im Namen der Einwohnergemeinde

Der Gemeindepräsident:

sig. Hans-Jürg Käser

Der Gemeindegemeinschreiber:

sig. Daniel Steiner

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Langenthal den, 6. Januar 1997

Der Gemeindegemeinschreiber:

sig. Daniel Steiner

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung sig. W. Hafner

1. Geringfügige Änderung im Verfahren nach Art. 122 Abs. 6 BauV

Publikation im Amtsanzeiger vom 26. September 2002

Öffentliche Auflage vom 27. September bis 28. Oktober 2002

Beschlossen durch den Gemeinderat am 18. September 2002

Im Namen des Gemeinderates:

Der Stadtpräsident:

sig. Hans-Jürg Käser

Der Stadtschreiber:

sig. Daniel Steiner

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Langenthal den, 6. November 2002

Der Stadtschreiber:

sig. Daniel Steiner

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 13. November 2002 sig. W. Hafner

2. Geringfügige Änderung im Verfahren nach Art. 122 Abs. 7 BauV

Anpassungen im Verfahren (Überbauungsvorschriften / Überbauungsplan mit Erläuterungsbericht)

- Abbruch bestehender Baute im Sektor A
- Erweiterung des Baufeldes Anbau West Kunsteisbahn
- Festlegung baurechtlicher Bestimmungen für das Baufeld Anbau West Kunsteisbahn

Beschlossen durch den Gemeinderat am 09.04.2014.

Im Namen der Stadt Langenthal:

Der Stadtpräsident

.....

Der Stadtschreiber:

.....

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Langenthal den 25. April 2014

Der Stadtschreiber:

.....

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung

Bern, den 19. Mai 2014

J. Wiedner

Überbauungsordnung Nr. 23 "Kunsteisbahn und Curlinganlage"

2. Änderung

Überbauungsplan



Dieser Überbauungsplan ersetzt alle vorherigen Versionen.
Langenthal, 06. Januar 2014



Legende

- Perimeter Überbauungsordnung
- A Sektor
- Bestehende Bauten
- Baufeld Curlinganlage
- Baufeld für Garderoben / Restaurant
- Baufeld Anbau West Kunsteisbahn
- Baulinie im Erdgeschossbereich
- Baufeld Parking
- Bestehende Verkehrs- und Parkfläche
- Ein- / Ausfahrt Parking
- Bestehender Flur- und Waldweg
- Bestehender Hochstammbaum
- Bestehende Grünfläche
- Waldgrenze (Hinweis) **siehe Genehmigung AGR**
- Waldbaulinie **gemäss Gesamtscheid vom 30.04.1997 (Hinweis)**

Hinweis:
Die verbindlichen Waldgrenzen wurden im Rahmen der Ortsplanungsrevision 2004 nach Art. 10 Abs. 2 WaG festgelegt und durch das Amt für Wald am 23.02.2004 genehmigt.

Genehmigungsvermerke

Mitwirkungsaufgabe vom: 6. Mai bis 7. Juni 1994
Vorprüfung vom: 8. Dezember 1994 / 10. März 1995
Publikation im Amtsanzeiger vom 1. und vom 8. Februar 1996
Öffentliche Auflage der Überbauungsordnung vom 8. Februar bis 8. März 1996
Einspracheverhandlung am 29. April 1996 erledigte Einsprachen: -
Rechtsverwehungen: 3 unerledigte Einsprachen: 1

Beschlossen durch den Grossen Gemeinderat am 2. September 1996
Beschlossen an der Gemeindeabstimmung vom 20. November - 1. Dezember 1996

Im Namen der Einwohnergemeinde

Der Gemeindepräsident:
sig. Hans-Jürg Käser

Der Gemeindegeschreiber:
sig. Daniel Steiner

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:
Langenthal den, 6. Januar 1997

Der Gemeindegeschreiber:
sig. Daniel Steiner

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung sig. W. Hafner

1. Geringfügige Änderung im Verfahren nach Art. 122 Abs. 6 BauV

Publikation im Amtsanzeiger vom 26. September 2002
Öffentliche Auflage vom 27. September bis 28. Oktober 2002
Beschlossen durch den Gemeinderat am 18. September 2002

Im Namen des Gemeinderates:

Der Stadtpräsident:
sig. Hans-Jürg Käser

Der Stadtschreiber:
sig. Daniel Steiner

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:
Langenthal den, 6. November 2002

Der Stadtschreiber:
sig. Daniel Steiner

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 13. November 2002 sig. W. Hafner

2. Geringfügige Änderung im Verfahren nach Art. 122 Abs. 7 BauV

Anpassungen im Verfahren (Überbauungsvorschriften / Überbauungsplan mit Erläuterungsbericht)

- Abbruch bestehender Baute in Sektor A
- Erweiterung des Baufeldes Anbau West Kunsteisbahn
- Festlegung baurechtlicher Bestimmungen für das Baufeld Anbau West Kunsteisbahn

Öffentliche Auflage vom 30. Januar bis 3. März 2014 **siehe Genehmigung AGR**

Erledigte Einsprachen: eine

Beschlossen durch den Gemeinderat am 09. April 2014

Im Namen der Stadt Langenthal:

Der Stadtpräsident: *[Signature]*

Der Stadtschreiber: *[Signature]*

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:
Langenthal den 25.04.2014

Der Stadtschreiber: *[Signature]*

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung
Bern, den 19. Mai 2014

B. Wiedmer

MST. 1:1000